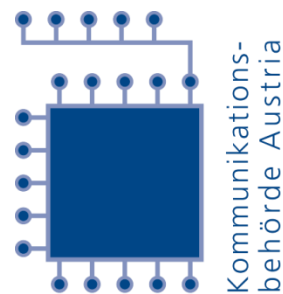


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
 Telefax, E-Mail, DVR, URL)



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

RSb
 Herrn A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-120	Mag. Schörg	474	12. Juni 2014

Straferkenntnis

Sie haben

von	bis	in
01.01.2014	28.02.2014	C
<p>als Obmann des Planungsverbandes B und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Gemeindeverbandes, zu verantworten, dass der Planungsverbandes B in C, Bekanntgaben gemäß § 4 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.01.2014 bis 15.01.2014 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/14-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 28.02.2014, an die KommAustria über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
600,-	3 Stunden	keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Planungsverband B für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

60,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

-0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

660,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl KOA 13.500/14-120** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit den Schreiben vom 24.04.2014, KOA 13.500/14-090, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ des Planungsverbandes B und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass der Planungsverband B die Bekanntgabe gemäß § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.01.2014 bis 15.01.2014 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/14-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 28.01.2014 bis 28.02.2014, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit genanntem Schreiben vom 24.04.2014 wurde der Beschuldigte aufgefordert, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen bis zum 27.05.2014 schriftlich zu rechtfertigen oder am 27.05.2014 zur mündlichen Vernehmung zu erscheinen. Der Beschuldigte hat von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht.

Im Rahmen einer telefonischen Anfrage eines Mitarbeiters der RTR GmbH vom 27.05.2014 gab ein Bediensteter der Gemeinde C an, dass er bezüglich der vorgeworfenen unrichtigen Bekanntgabe bereits mit dem Beschuldigten Rücksprache gehalten habe und dieser ihm mitgeteilt habe, dass die Angelegenheit „vom Tisch“ sei (vgl. dazu den Aktenvermerk vom 27.05.2014 zu KOA 13.500/14-089). Die Meldungen seien ordnungsgemäß durchgeführt worden. Des Weiteren wurde eine Bestätigung der Behörde darüber verlangt, dass die Sache „vom Tisch“ sei sowie erklärt, dass man sich mit der Sache nicht weiter beschäftigen wolle.

Bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung ist keine Rechtfertigung des Beschuldigten eingelangt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Planungsverband B ist ein Gemeindeverband im Sinne von Art 116a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Er wurde durch § 1 Abs. 1 Z 7 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 6. Dezember 2005 über die Bildung von Planungsverbänden und deren Satzung (LGBl. Nr. 87/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2008) genehmigt. Gemäß § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung haben Planungsverbände ihren Sitz jeweils in derjenigen Gemeinde, der der Verbandsobmann zuzurechnen ist. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind notwendige Organe der Planungsverbände die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann. Gemäß § 5 der Verordnung ist die Geschäftsstelle eines Planungsverbandes das Gemeindeamt derjenigen Gemeinde in welcher der Verband seinen Sitz hat.

Dem Planungsverband B gehören folgende Gemeinden an: C (774 Einwohner), Ischgl (1.489 Einwohner), Kappl (2.586 Einwohner), See (1.100 Einwohner). Die Gesamteinwohnerzahl der dem Planungsverband B zugehörigen Gemeinden beträgt somit 5.949 Einwohner.

Der Beschuldigte ist Bürgermeister der Gemeinde C und wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes B vom 16.06.2010 zum Obmann gewählt. Er hatte diese Funktion insbesondere auch im Zeitraum von 01.01.2014 bis 28.02.2014 inne. Da der Verbandsobmann somit der Gemeinde C zuzurechnen ist, befindet sich der Sitz des Planungsverbandes gemäß § 1 Abs. 2 der oben genannten Verordnung (LGBl. Nr. 87/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2008) in der Gemeinde C. Beim Gemeindeamt C handelt es sich um die Geschäftsstelle des Planungsverbandes.

Am 04.03.2014 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2014 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Der Planungsverbandes B ist auf dieser Liste angeführt. Er war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 1. Juli 2013 angeführt. Zudem befindet sich der Gemeindeverband auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für den Planungsverband B wurde in der Meldefrist von 01.01.2014 bis 15.01.2014, somit innerhalb der Meldephase für das 4. Quartal des Jahres 2013, keine Bekanntgabe nach § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der RTR GmbH veranlasst. Mit

Schreiben vom 22.01.2014, KOA 13.250/14-001 hat die KommAustria dem Planungsverband B eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 28.01.2014 zugestellt worden. Die Zustellung ist durch Übernahme des Schreibens durch einen Gemeindebediensteten ausgewiesen. Auch in der Nachfrist, die dem Rechtsträger von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 28.02.2013, ist keine Bekanntgabe nach § 4 MedKF-TG erfolgt. Während eine Meldung nach § 2 MedKF-TG am 02.01.2014, somit innerhalb der regulären Meldefrist, veranlasst wurde (es handelt sich um eine Leermeldung), trifft dies für § 4 MedKF-TG nicht zu.

Das Schreiben der KommAustria betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß §§ 40 Abs. 2 und 42 VStG wurde dem Beschuldigten am 28.04.2014 zugestellt. Darin wurde der Beschuldigte auch darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichtbefolgung der Aufforderung das Verwaltungsstrafverfahren ohne seine Anhörung durchgeführt werden wird. Der Beschuldigte hat sich gleichwohl zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen nicht geäußert.

Der Planungsverband B hat die Meldungen für das dritte und vierte Quartal 2012, das erste bis dritte Quartal 2013 sowie das erste Quartal 2014 fristgerecht, das heißt innerhalb der dafür vorgesehenen 15-tägigen Meldefrist, erstattet.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttojahreseinkommen des Beschuldigten als Bürgermeister der Gemeinde C, als erster Vizepräsident des Tiroler Landtages sowie als selbstständig Erwerbstätiger in der Gesamthöhe von EUR 151.269,74 aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Planungsverband B und zur Funktion des Beschuldigten als dessen Obmann beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 04.03.2014 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes auf welcher die aktuell der Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Die Funktion des Beschuldigten als Obmann ergibt sich außerdem auch aus dem Schreiben der Gemeinde C vom 10.03.2014 (KOA 13.500/14-089), welchem das Sitzungsprotokoll des Planungsverbandes B vom 16.06.2010 beigelegt wurde. In der genannten Sitzung wurde der Beschuldigte zum Obmann des Planungsverbandes gewählt. Aus dem Schreiben ist auch ersichtlich, dass der Beschuldigte das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde C innehat.

Die Feststellung, dass der Beschuldigte seit 2013 auch erster Vizepräsident des Tiroler Landtages ist, ergibt sich aus der Einsichtnahme in die Landtagsevidenz des Tiroler Landtags, welche unter der folgenden Webadresse abrufbar ist:

<https://portal.tirol.gv.at/LteWeb/public/person/personDetails.xhtml?mode=details&id=315&cid=98>

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens vom 22.01.2014 sowie der weiteren behördlichen Schriftstücke ergibt sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen im Akt.

Die Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß den §§ 40 Abs. 2 und 42 VStG ist durch Hinterlegung bei der zuständigen Geschäftsstelle der Österreichischen Post AG am 28.04.2014 nachgewiesen. Ausweislich des Rückscheines wurde eine Verständigung über die Hinterlegung des Schreibens an der Abgabestelle zurückgelassen. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG gelten hinterlegte Dokumente am ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt. Das hinterlegte Dokument wurde vom Beschuldigten nicht behoben. Auch bei eigenhändig zuzustellenden Dokumenten bedarf es (im Gegensatz zur älteren Rechtslage) vor der Hinterlegung keines zweiten Zustellversuches mehr (vgl. dazu *Frauenberger-Pfeiler/Raschauer et al, Österreichisches Zustellrecht², § 21 Rz 2*). Die rechtswirksame Zustellung des Schreibens an den Beschuldigten erfolgte somit am 28.04.2014.

Weiters wurde der Planungsverband B mit Schreiben vom 24.04.2014 darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen den Obmann des Planungsverbandes ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde. Die Zustellung dieses Schreibens ist durch Übernahme am 28.04.2014 ausgewiesen.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe nach § 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist auch ersichtlich, dass die Bekanntgaben für alle anderen

Quartale seit Beginn der Meldeverpflichtung im Jahr 2012 fristgerecht oder innerhalb der Nachfrist erfolgten.

Mangels Angabe durch den Beschuldigten konnte nicht festgestellt werden, dass seitens des Planungsverbandes B im 4. Quartal 2013 keine Förderungen vergeben wurden und somit lediglich eine „Leermeldung“ abzugeben gewesen wäre.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Für die Bemessung der Einkommensverhältnisse war dreierlei maßgeblich: Erstens die Tätigkeit des Beschuldigten als Bürgermeister im Rahmen derer ihm Amtsbezüge zustehen, zweitens seine Funktion als erster Vizepräsident des Tiroler Landtages und drittens seine selbstständige Tätigkeit als Elektrofachhändler.

Die Höhe der Bruttobezüge eines Vizepräsidenten des Tiroler Landtages ergibt sich aus dem Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 (LGBl. Nr. 23/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 21/2014) und beträgt derzeit EUR 6.805,- (14 Mal/Jahr). Die Höhe der Bezüge als Bürgermeister ergibt sich aus § 3 Abs. 3 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 (LGBl. Nr. 25/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 130/2013). Da in der Gemeinde C, deren Bürgermeister der Beschuldigte ist, zwischen 501 und 1.000 Einwohner hauptwohnsitzgemeldet sind, gebührt dem Beschuldigten aus dieser Funktion nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz ein Bruttobezug in der Höhe von EUR 1.876,91 (14 Mal/Jahr).

Dass der Beschuldigte überdies Inhaber eines auf seinen Namen firmierenden Einzelunternehmens ist, dessen Unternehmensgegenstand im Einzelhandel mit Elektroinstallationen, Radio und Fernsehen besteht, ergibt sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch (FN ----) sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Betriebes welche unter <http://www.---.at> abrufbar ist. Ausweislich der aktuellen Daten der Statistik Austria betreffend das Bruttojahreseinkommen in Österreich beträgt dieses für unselbstständige Erwerbstätige durchschnittlich EUR 29.723,-. Dieses Durchschnittseinkommen wurde, mangels entsprechender Statistiken für den Bereich der selbstständig Erwerbstätigen, für die Bemessung herangezogen. Unter Zugrundelegung aller angeführten Erwägungen vermochte die KommAustria das Bruttojahreseinkommen des Beschuldigten auf den Gesamtbetrag von EUR 151.269,74 einzuschätzen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Planungsverband B von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und der Verpflichtung nach § 4 MedKF-TG in Bezug auf das 4. Quartal 2013 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengeld

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Vielmehr ist für den Fall, dass ein Rechtsträger keinerlei Förderungen vergibt gemäß § 4 Abs. 2 MedKF-TG eine gesonderte Bekanntgabepflicht vorgesehen, für die sich die Bezeichnung „Leermeldung“ etabliert hat.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen der Planungsverband B verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem Rechtsträger gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 28.02.2013 – im Wege der dafür auf der Homepage der KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt. Die Bekanntgabe nach § 2 MedKF-TG wurde hingegen, wie bereits ausgeführt, innerhalb der regulären Nachfrist vorgenommen.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.01.2014 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Rechtsträger von der KommAustria gesetzt wurde, am 28.02.2014. Mit Ablauf des 28.02.2014 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Geschäftsführer des Planungsverbandes B und damit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Ein

für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Planungsverbandes B nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Meldeverpflichtungen des Planungsverbandes B nachzukommen, bestanden hat.

Der Beschuldigte hat aber auch sonst kein Vorbringen erstattet um die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Er hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit

seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG a.F.: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG und somit keine per se geringfügige Beeinträchtigung des Rechtsgutes vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die dem Planungsverband B nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 m.w.N.). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 m.w.N.). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 m.w.N.). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Da der Beschuldigte keinen Nachweis seiner Einkommens- und Familienverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen. Nach dem Sachverhalt ist der Beschuldigte nicht nur Bürgermeister der Gemeinde C und erster Vizepräsident des Tiroler Landtages sondern ist auch als Elektronunternehmer selbstständig erwerbstätig. Aufgrund der vorliegenden Informationen konnte die Einkommenssituation des Beschuldigten schlüssig abgeleitet und ein Bruttojahreseinkommen ermittelt werden (vgl. dazu die Feststellungen und die Beweiswürdigung).

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Im Übrigen hat sich auf Grund der Abgabe fristgerechter Meldungen im Zuge der Meldephase betreffend das erste Quartal 2014 gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von EUR 600,- welche am unteren Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf den individuellen Unrechts- und Schuldgehalt unter Berücksichtigung der Erschwerungs- und Milderungsgründe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit EUR 10,- zu bemessen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung des Planungsverbandes B

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Planungsverband B für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)